

ten Grenzwerten liegt. Der Bundesgesetzgeber ist in Übereinstimmung mit internationalen Regelungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Auffassung, dass eine Dosisbelastung im Bereich von 10 Mikrosievert gegenüber einer durchschnittlichen Belastung von mehreren 1000 Mikrosievert außer Acht zu lassen ist. Bei Material aus der Nutzung in einer kerntechnischen Anlage geht das Gesetz jedoch zunächst generell davon aus, dass es sich um einen radioaktiven Stoff handelt. Nur wenn ein Stoff definitiv unter dem Grenzwert liegt **und** dies im Freigabeverfahren aufgrund entsprechender Prüfung festgestellt wurde, handelt es sich nicht um einen radioaktiven Stoff.

Die KTE hat im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.03.2018 insgesamt ca. 58.300 Megagramm (Mg; 1 Mg = 1 Tonne) Stoffe aus dem Betrieb der KTE sowie dem Abbau von Anlagen der KTE der Freigabe nach § 29 StrlSchV zugeführt. Bei dieser Mengenangabe wurden die Massen der uneingeschränkten Freigabe von festen Stoffen, von Bauschutt und Bodenaushub sowie der Freigabe von Gebäuden zum Abriss berücksichtigt. Diese freigegebenen Stoffe unterliegen dann den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das neben dem Recycling auch noch andere Verwertungswege vorgibt. Darüber hinaus kann auch eine konventionelle Beseitigung auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage notwendig sein.

„Frage 2: Wieviel Tonnen radioaktives Material wurden insgesamt in den Jahren 2010 bis 2018 im Rahmen des Freigabeverfahrens gemäß § 29 StrlSchV (Grenzwert von zehn Mikro-Sievert pro Jahr) auf Deponien verbracht?“

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, ist freigegebenes Material im Sinne des Atom- und Strahlenschutzrechts kein radioaktives Material. Mit dem Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV wird sichergestellt, dass die in der StrlSchV festgelegten Freigabewerte eingehalten sind und somit für eine Einzelperson der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Durch die Freigabe nach § 29 StrlSchV wird das Material aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung entlassen.

Daher verstehen wir Ihre Frage so, dass Sie die Menge an Material, das nach § 29 StrlSchV zur Beseitigung auf einer Deponie im genannten Zeitraum freigegeben wurde, erfahren möchten: Insgesamt wurde bei der KTE im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.03.2018 eine Menge von ca. 591 Mg für die Beseitigung auf einer Deponie nach § 29 StrlSchV freigegeben.